AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

Die neue Juristenausbildung in der Volksrepublik China

Von *Björn Ahl*, Nanjing

A. Einführung

Die hier vorgenommene Darstellung und Untersuchung des juristischen Staatsexamens[1] in der Volksrepublik China soll in die Fragestellung eingebettet werden, welche Bedeutung das gegenwärtige Ausbildungssystem mit seinen Anforderungen, wie sie in der juristischen Staatsprüfung zum Ausdruck kommen, für die Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen hat. Teil A entwickelt die Vorgehensweise für die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Staatsexamen und Rechtsstaat. Teil B stellt die neben dem Staatsexamen existierenden weiteren Prüfungen vor, die ein Kandidat durchlaufen muss, um zu einem juristischen Beruf zugelassen zu werden. Teil C analysiert die Aufgaben, welche den Kandidaten in den juristischen Staatsexamen der Jahre 2002 bis 2005 gestellt wurden. Der abschließende Teil D bewertet das Staatsexamen im Hinblick auf die Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen in China.

I. Der Zusammenhang zwischen Staatsexamen und Rechtsstaat

1. Sozialistischer Rechtsstaat

Im Jahr 1999 wurde die Verfassung der VR China revidiert. Ihr Art. 5 Abs. 1 lautet seitdem:

> „Die Volksrepublik China führt das Prinzip des Regierens des Staates gemäß dem Recht durch und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat."

Fraglich ist, welchen Inhalt der Begriff des „sozialistischen Rechtsstaats" hat. Da der Entwurf der 13. Verfassungsänderung 1999 von der Kommunistischen Partei ausgearbeitet wurde, kann man die Ausführungen zum „sozialistischen Rechtsstaat" im Bericht des 15.

[1] Chinesisch: guojia sifa kaoshi.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Parteikongress als authentische Interpretation betrachten. Danach bedeutet „sozialistischer Rechtsstaat" in offizieller Lesart erstens, dass das Volk unter der Führung der Partei die staatlichen Angelegenheiten verwaltet und die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Angelegenheiten durch verschiedene Kanäle und auf verschiedene Art und Weise in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen leitet sowie sicherstellt, dass alle staatlichen Angelegenheiten gemäß den Gesetzen behandelt werden; zweitens, dass die sozialistische Demokratie allmählich rechtlich kanalisiert wird, damit sich Gesetze und Institutionen nicht entsprechend dem Wechsel von Führungspersönlichkeiten oder dem Wechsel von Ansichten der Führungspersönlichkeiten verändern; drittens, dass die Kommunistische Partei Chinas das Volk bei der Ausführung der Verfassung und der Gesetze führt und nur im Rahmen der Verfassung und der Gesetze tätig werden darf.[2] Es geht also um die Bindung staatlicher und parteilicher Macht an die Verfassung und an Gesetze unter der Führung der Partei und dem Festhalten an den Prinzipien der demokratischen Diktatur des Volkes und des demokratischen Zentralismus.[3]

Die formale politische Institutionenordnung, die dem Typus einer zentralisierten sozialistischen Parteidiktatur entspricht, soll folglich nicht angetastet werden. Diese zeichnet sich aus durch eine zentralisierte Hierarchie von Parteiorganen, eine von der Kommunistischen Partei kontrollierte Rekrutierung und Beaufsichtigung von Führungskräften, eine der staatlichen Justiz vorgelagerte parteiinterne Disziplinaraufsicht, ideologische Indoktrinierung und Kampagnen zur Disziplinierung der Parteikader sowie durch eine selektive Informationsvermittlung gegenüber der Bevölkerung und Formung der öffentlichen Meinung mit Hilfe von der Partei kontrollierter Medien.[4]

Anders als im liberalen Rechtsstaat, in dem der Primat des demokratisch gesetzten Rechts den politischen Prozess begrenzt und kanalisiert, gilt im „sozialistischen Staat der demokratischen Diktatur des Volkes" [5] der Primat der Politik. Das Recht gilt lediglich im Rahmen der politischen Zweckmäßigkeit. Der Primat der Politik manifestiert sich in der Lehre von der führenden Rolle der Kommunistischen Partei, dem Instrumentalcharakter des Rechts und der „sozialistischen Gesetzlichkeit" zum Ausdruck. Ihre führende Rolle leitet die Partei aus ihrem Erkenntnismonopol ab, das sie aufgrund der Einsicht in die „objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung" für sich in Anspruch nimmt.[6]

2 Bericht von Staatschef *Jiang Zemin* auf dem 15. Parteikongress am 12.9.1997.

3 *Cheng Jie*, Congressional Supremacy or Judicial Control: The Development and Debate of Rule of Law in China, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht, 2003, 18.

4 *Sebastian Heilmann*, Das politische System der VR China, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004, 66.

5 Art. 1 Abs. 1 der chinesischen Verfassung.

6 Die chinesische Verfassung von 1975 brachte den Grundsatz der Parteiführung deutlich darin zum Ausdruck, dass sie den Nationalen Volkskongress als Machtorgan unter der Führung der Kommu-

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Eines der wichtigsten Instrumente zur Durchsetzung der Politik der Partei ist das Recht, das nach politischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten gesetzt und angewandt werden muss. Das antithetische Begriffspaar der „sozialistischen Gesetzlichkeit" ist eine rechtsdogmatische Ausformung dieses instrumentalen Rechtsverständnisses. Es geht um die Bindungswirkung des Rechts, d.h. um die strikte Einhaltung der Gesetze und anderer Rechtsnormen einerseits, um die politische Zweckmäßigkeit der Rechtsanwendung, d.h. um Parteilichkeit und die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung andererseits. Welchem Element bei der Rechtsanwendung der Vorrang eingeräumt wird, bestimmt sich wiederum nach der aktuellen Parteipolitik.[7]

Der wichtigste Aspekt der gegenwärtigen Parteipolitik ist die Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft. Sie verlangt zunehmend nach für alle Marktteilnehmer verbindlichen Regeln und nach einer berechenbaren Rechtsordnung. Deshalb hat sich während des letzten Jahrzehnts eine – von der Partei gesteuerte – Abkehr von der „sozialistischen Gesetzlichkeit" im oben geschilderten Sinn vollzogen.[8] Die chinesische Verwaltungsrechtswissenschaft versucht, ein modernes Verwaltungsrecht als ein „Recht der Machtkontrolle" zu konzipieren.[9] Der Rechtsstaat wird nicht mehr pauschal als „bürgerliche Konzeption" verworfen, sondern von der chinesischen Rechtswissenschaft als eine „Errungenschaft der Menschheit" bezeichnet und von ihr auch nach westlichem Verständnis gedeutet.[10] Die

nistischen Partei bezeichnete (Art. 16) und die Streitkräfte dem Vorsitzenden des Zentralkomitees der Partei unterstellte (Art. 15). In der geltenden Verfassung von 1982 wird auf die Führungsrolle der Partei nur in der Präambel eingegangen.

7 *Georg Brunner*, Die Funktionen der Verfassung in den sozialistischen Staaten im Spiegel der neueren Verfassungsgebung, in: *Friedrich-Christian Schroeder/Boris Meissner* (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsreformen in den sozialistischen Staaten, Berlin: Duncker und Humblot, 1978, 37 ff.; *Ferdinand Kopp*, Das Verfassungsverständnis in den sozialistischen Staaten, in: Recht und Staat (1972), 573 ff.

8 *Björn Ahl*, Beschlagnahme einer wissenschaftlichen Monographie durch das Flughafenzollamt Peking – Anmerkung zum Wandel des chinesischen Verwaltungsrechts, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 11 (2003), 44 f.

9 *Guo Runsheng / Song Gongde*, Kongquan pinghenglun (Theorie der Machtkontrolle und Balancierung), in: Zhongguo Faxue (Chinesische Rechtswissenschaft) 1997, Nr. 6, 48 ff.; *Li Juan*, Xingzheng faxue kongquan lilun yanjiu (Untersuchungen zur Verwaltungsrechtswissenschaft und der Theorie der Machtkontrolle), in: Xingzhengfa luncong (Aufsatzsammlung zur Verwaltungsrechtswissenschaft), Bd. 2 (1999), 1 ff.; *Gao Bing*, Kongquan lun: xiandai xingzheng faxue de liliun jichu (Die Theorie der Machtkontrolle: Theoretische Grundlage der modernen Verwaltungsrechtswissenschaft), in: Nanjing shifan daxue xuebao (Zeitschrift der Pädagogischen Hochschule Nanjing) 1998, Nr. 4, 20 ff.

10 Vgl. *Albert Chen*, Toward a Legal Enlightenment: Discussion in Contemporary China on the Rule of Law (1999), 125 ff.; Randall Peerenboom, Globalization, Path Dependency and the Limits of Law: Administrative Law Reform and Rule of Law in the People's Republic of China, in: Berkeley Journal of International Law 19 (2001), 161.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

immer dichtere Normierung des Verwaltungshandelns durch die rechtliche Ausgestaltung der Handlungsformen und des Verfahrens lassen der „Parteilichkeit" der Rechtsanwendung zunehmend weniger Raum. Der Begriff des „sozialistischen Rechtsstaats" ist also kein neues Etikett der „sozialistischen Gesetzlichkeit". Vielmehr „...zeigt die Entwicklung des Chinesischen Verwaltungsrechts eine Tendenz, die in der „Gewaltenteilung" angelegten Mechanismen der Trennung und Verflechtung der Staatsfunktionen auf das chinesische Anliegen der Machtkontrolle zu übertragen. Das Wesen der unter den Bedingungen einer „führenden Partei" erfolgenden chinesischen Hinwendung zum Rechtsstaat scheint darin zu liegen, dass Strukturen der Gewaltenteilung nicht der Entwicklung des Verwaltungsrechts vorausgehen, sondern sich bis zu einem gewissen Grade im Zuge von dessen Entstehung herausbilden."[11]

In den letzten 20 Jahren der Politik der Reform und Öffnung wurde in China ein umfassendes Rechtssystem geschaffen, das als Normenhierarchie gegliedert ist und auch Mechanismen ausgebildet hat, um den Geltungsvorrang höherrangiger Normen durchzusetzen. Ferner wurde in Bezug auf bestimmte Sachmaterien ein Gesetzesvorbehalt geschaffen. Eine unmittelbare Bindung aller Staatsgewalt an die Grundrechte der Verfassung lässt sich nicht nachweisen, obwohl es vereinzelte Beispiele gibt, in denen chinesische Gerichte die Grundrechte der Verfassung unmittelbar angewandt haben. Die Verfassung trennt zwar die Staatsgewalten, sieht aber keine gegenseitigen Hemmung und Kontrolle der Staatsgewalten vor.[12]

2. *Juristenausbildung*

Die ungenügende juristische Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten und Anwälten sieht China auf seinem Weg zu einem Rechtsstaat als größeres Hindernis an, als die fehlende Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern.[13] Bislang fehlen allerdings Untersuchungen, welche die in der einheitlichen Zugangsprüfung zu den juristischen Berufen abgeprüften Inhalte und methodischen Fähigkeiten in Beziehung zu der Entwicklung des „chinesischen Rechtsstaats" setzen.

11 *Robert Heuser*, „Sozialistischer Rechtsstaat" und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg: Institut für Asienkunde 2003, S. 133.

12 *Björn Ahl*, Cong Deguo shijiao kan Zhongguo sifa gaige (Die Reform der chinesischen Justiz aus deutscher Perspektive), Zhong de faxue luntan (Jahrbuch des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft) 2 (2003), 69.

13 *Randall Peerenboom*, China`s Long March Toward Rule of Law, Cambridge: Cambridge University Press 2002, 289.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Die Professionalisierung von Richtern, Anwälten und Staatsanwälten ist eine zwingende Voraussetzung für die Einführung rechtsstaatlicher Strukturen.[14] Um die staatliche Machtausübung an Rechtsnormen zu binden, bedarf es neben Verfassungs- und Gesetzesnormen auch Personen, die diese Normen mit Leben füllen, die sie anwenden und auslegen können und die das dazu notwendige Fachwissen mitbringen. Juristisches Fachwissen war allerdings in der VR China lange Zeit verpönt. Es wurde erst mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes im Jahr 1983 eine Vorschrift eingefügt, die juristische Fachkenntnisse für Richter verbindlich vorschrieb.[15] Trotzdem verfügt weit über die Hälfte der Richter nicht über eine juristische Ausbildung. Mit der Änderung des Richtergesetzes, des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft und des Rechtsanwaltsgesetzes im Jahr 2001 wurde als Zugangsvoraussetzung zu diesen juristischen Berufen ein vierjähriges juristisches Universitätsstudium oder alternativ dazu ein vierjähriges Universitätsstudium in einem anderen Fach zusammen mit dem Nachweis juristischer Kenntnisse eingeführt.[16] Im Jahr 2001 erließ das Oberste Volksgericht zusammen mit der Obersten Volksstaatsanwaltschaft und dem Justizministerium Vorschriften, welche erstmals ein juristisches Staatsexamen einführten und das Bestehen dieses Examens zu einer Zugangsvoraussetzung für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts und den Beruf eines Rechtsanwaltes erhoben.[17] Vor Einführung des Staatsexamens mussten angehende Richter und Staatsanwälte interne Prüfungen durchlaufen, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften durchgeführt wurden. Dem Justizministerium oblag die Organisation der Rechtsanwaltsprüfung.[18]

Bewertet man das chinesische Rechtssystem vor dem Hintergrund der Verfassungen westlicher liberaler Rechtsstaaten, kommt man schnell zu dem Ergebnis, dass es einem solchen Maßstab nicht gerecht wird.[19] Dieser Beitrag verwendet deshalb einen anderen Ansatz, der von einem weiten Rechtsstaatsbegriff ausgeht, welcher auch Alternativen zum Rechtsstaat

14 Ibid., 343.

15 § 34 Abs. 2 Zhonghua renmin gongheguo fayuan zuzhi fa (Gerichtsorganisationsgesetz der VR China) vom 2.9.1983.

16 § 9 Zhonghua renmin gongheguo faguan fa (Richtergesetz der VR China) vom 28.2.1995, in der Fassung vom 30.6.2001; § 10 Zhonghua renmin gongheguo jianchaguan fa (Staatsanwaltschaftsgesetz der VR China) 28.2.1995, in der Fassung vom 30.6.2001; § 6 Zhonghua renmin gongheguo lüshi fa (Rechtsanwaltsgesetz der VR China) 15.5.1996, in der Fassung vom 29.12.2001.

17 § 2 Guojia sifa kaoshi shishi banfa (Ausführungsvorschriften über die staatliche Justizprüfung) 31.10.2001, http://www.cer.net/article/20011101/3045365.shtml.

18 *Vincent Cheng Yang*, Judicial and Legal Training in China: Current Status of Professional Development and Topics of Human Rights, A Background Paper for the United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights, August 2002, 19.

19 *Björn Ahl*, Cong deguo shijiao kan Zhonguo sifa gaige (Die Reform der chinesischen Justiz aus deutscher Perspektive), Zhong De faxue luntan (Jahrbuch des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft) 2 (2003), 69.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

westlicher Demokratien berücksichtigt. In einem ersten Schritt werden verschiedene Rechtsstaatsmodelle dargestellt (unten II.), die auch Zwischenstufen der Entwicklung zu einem liberalen Rechtsstaat westlicher Demokratien abdecken. Als Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Rechtsstaatsmodellen und den im Staatsexamen abgeprüften Kenntnissen und Fähigkeiten, werden ferner Kriterien entwickelt, deren Vorliegen für die Zuordnung zu dem einen oder anderen Rechtsstaatsmodell sprechen (III.).

Es ist denkbar, dass sich die Kenntnisse und Fähigkeiten, nach denen das Examen selektiert, gegenüber allen Rechtsstaatsmodellen indifferent verhalten, dass sie also genauso einem liberalen Verfassungsstaat westlicher Prägung als auch einem autoritären Ein-Parteien-Staat zu dienen vermögen. Ein solches Ergebnis würde belegen, dass die gegenwärtige Juristenausbildung in China das Potenzial hat, Juristen heranzubilden, die nach Fähigkeiten und Kenntnisstand auch in einem liberalen Rechtsstaat tätig sein könnten.

II. Vier Modelle eines „chinesischen Rechtsstaats"

Im Folgenden werden in Anlehnung an *Peerenboom* vier Modelle des „chinesischen Rechtsstaats" skizziert. Diese Modelle sind auf die gegenwärtige Situation in China zugeschnittene mögliche Entwicklungsperspektiven und stellen keine Kategorien dar, die auf andere Rechtssysteme passen.[20]

1. Der liberale und demokratische Rechtsstaat

Das Wirtschaftssystem im liberalen Rechtsstaat ist durch einen freien Markt, zurückhaltende staatliche Regulierung, eine klare Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Bereich sowie ein normativ eingeschränktes Ermessen der Verwaltung gekennzeichnet. Der Staat ist politisch neutral und seine Macht begrenzt, die Zivilgesellschaft ist unabhängig vom Staat. Rechte werden gegenüber Pflichten, sozialer Solidarität und Harmonie betont. Die Ziele des Rechtsstaats bestehen darin, den Staat zu beschränken, Behördenwillkür vorzubeugen, die Rechte des Einzelnen zu schützen sowie Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit staatlichen Handelns zu gewährleisten. Es herrscht der Primat des (demokratisch gesetzten) Rechts, es gibt ein gewähltes Parlament, unabhängige Gerichte mit Lebenszeitstellen für Richter sowie unpolitische Verfahren für die Ernennung und Abberufung von Richtern. Die Anwaltschaft ist vom Staat unabhängig und verwaltet sich selbst.[21]

20 *Peerenboom* (Fn. 13), 71.

21 Ibid., 103.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

2. Der kommunitarische Rechtsstaat

Demgegenüber zeichnet sich das Wirtschaftssystem des kommunitarischen Rechtsstaats durch eine Marktwirtschaft aus, die weiter reichende staatliche Eingriffe zulässt. Die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Bereich ist weniger deutlich. Der Staat ist nicht neutral und die Zivilgesellschaft unterliegt Beschränkungen. „Asiatische Werte" sowie die Unteilbarkeit von Rechten und Pflichten werden betont. Das Wirtschaftswachstum wird auf Kosten von Rechten und Freiheiten staatlich gefördert, Stabilität und Ordnung haben Vorrang vor der Freiheit. Der Rechtsstaat ist der Balance zwischen Stärkung und Beschränkung des Staatseinflusses verpflichtet. Der Schutz der Rechte des Einzelnen sowie die Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit des staatlichen Handelns werden durch dieses Ziel beschränkt. Es existieren unabhängige Gerichte, auch die Anwaltschaft ist unabhängig, steht aber unter der Aufsicht des Staates. Ferner gibt es weit gefasste Staatsschutzbestimmungen sowie Gesetze zur Beschränkung der Zivilgesellschaft und der Meinungsfreiheit.[22]

3. Der neo-autoritäre Rechtsstaat

Das Wirtschaftssystem im neo-autoritären Rechtsstaat zeichnet sich gleichfalls durch eine staatlich gelenkte Marktwirtschaft aus, welche im Vergleich zu den beiden vorigen Rechtsstaatsmodellen in noch größerem Umfang staatlichen Eingriffen unterliegt. Das politische System wird durch eine Ein-Parteien-Herrschaft geprägt. Wenn überhaupt Wahlen vorgesehen sind, so nur an der Basis. Der Staat ist nicht neutral. Es existiert eine Zivilgesellschaft, die weitreichenden Beschränkungen unterliegt. Neben der Betonung „asiatischer Werte" herrscht ein utilitaristisches oder pragmatisches Verständnis von Rechten vor. Stabilität und Ordnung haben Vorrang gegenüber der Freiheit. Kritik an der Regierung ist unzulässig. Die Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit des Staatshandelns dient primär der Förderung des Wirtschaftswachstums und nicht dem Schutz des Einzelnen. Es besteht nur eine schwache Trennung zwischen Politik und Recht, das Parlament ist nicht demokratisch gewählt, die Unabhängigkeit der Gerichte wird durch Eingriffsmöglichkeiten von Verwaltung und Partei beschränkt. Auch hier gibt es weit gefasste Staatsschutzgesetze.[23]

[22] Ibid., 104.
[23] Ibid., 105.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

4. Der sozialistische Rechtsstaat

Auch das Wirtschaftssystem im sozialistischen Rechtsstaat ist marktwirtschaftlich ausgerichtet, jedoch bestehen weite Eingriffsbefugnisse des Staates und es gibt einen hohen Anteil an staatlichem Eigentum. Es besteht eine Ein-Parteien-Herrschaft, anstelle von demokratischen Wahlen gibt es ein Nomenklaturasystem. Es existiert keine oder nur eine sehr eingeschränkte Zivilgesellschaft. Wirtschaftliches Wachstum wird auf Kosten der Rechte des Einzelnen gefördert. Die Rechte des Einzelnen werden vom Staat verliehen. Der Staat fördert eine Einheitlichkeit des Denkens, gegen Kritik an der herrschenden Partei wird hart vorgegangen. „Gedankenarbeit“[24] wird betont, um einen Konsens über wichtige gesellschaftliche Fragen herzustellen. Der Zweck des Rechtsstaats besteht in der Schaffung von Vorhersehbarkeit und Stabilität, um Wirtschaftswachstum zu gewährleisten. Das Recht dient als ein Mittel, die Effizienz der Verwaltung zu stärken. Die Gesetzgebung steht unter dem Einfluss der Partei, die Gerichte sind nur funktional unabhängig. Der Zugang zur Anwaltschaft ist an politische Anforderungen geknüpft, die Verwaltung ist von den Vorgaben der Partei abhängig. Die Staatschutzgesetze werden durch Verwaltungsstrafen wie „Erziehung durch Arbeit“ abgesichert.[25]

III. Ergänzende Kriterien für die Zuordnung der Prüfungsinhalte zu den Rechtsstaatsmodellen

Alle Rechtsstaatsmodelle sind marktwirtschaftlich ausgerichtet, unterscheiden sich aber graduell nach der Intensität staatlicher Steuerung. Aus der Sicht des Wirtschaftssystems ist es deshalb schwierig, Examensinhalte den verschiedenen Rechtsstaatsmodellen zuzuordnen. Ein hoher Anteil von Aufgaben zum Zivilrecht sowie eine klare Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht können einen Anhaltspunkt für schwächere staatliche Interventionen darstellen.

Nur im liberalen Modell ist der Staat neutral und herrscht ein Primat des Rechts. Dagegen unterscheiden sich das kommunitarische, neo-autoritäre sowie das sozialistische Modell durch eine zunehmend stärkere Rolle des Staates und eine immer weiter reichende Kontrolle gegenüber der Gesellschaft. Da das Staatsexamen selbst ein Instrument der Zugangskontrolle zu juristischen Berufen darstellt, können die Aufgaben des Staatsexamens auch als Gradmesser für die Intensität der Kontrolle der Gesellschaft durch den Staat dienen. Wenn die Aufgaben des Staatsexamens explizit oder implizit das Wissen der Kandidaten in marxistisch-leninistischer Ideologie prüfen und dies auf eine Art und Weise tun, welche

[24] Chinesisch: sixiang gongzuo.

[25] *Peerenboom* (Fn. 13), 106.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

den Absolutheitsanspruch des Marxismus-Leninismus zum Ausdruck bringt, würde das die Dominanz des Staates mit einer Tendenz zur ideologischen Indoktrinierung der Juristen belegen.

Die Aufgaben können auch darüber Aufschluss geben, in welchem Umfang die parteistaatliche Führung eine vom Staat unabhängige Juristenschaft zulassen möchte. Wenn die Aufgaben formalistisch sind und ihr Inhalt kaum wirkliche Rechtsprobleme mit praktischer Relevanz anspricht, würde dies eine Tendenz zu politischer Apathie und das Ziel zum Ausdruck bringen, „staatliche Rechtsarbeiter" auszubilden, welche ihren juristischen Beruf nur unter strikter staatlicher Aufsicht ausführen können und nicht lernen, selbständig zu denken. Wenn die Aufgaben dagegen die Anwendung und Auslegung von Gesetzen zum Gegenstand haben und Aspekte des Verfahrens und nicht nur „richtige Ergebnisse" betonen, so würde dies für eine Autonomie des Rechts sprechen, wie sie nur im liberalen Rechtsstaatsmodell vollständig verwirklicht ist.

B. Kontext des juristischen Staatsexamens

Das Staatsexamen ist in eine Reihe von Prüfungen eingebettet, deren Bestehen entweder eine zwingende Zulassungsvoraussetzung für das Staatsexamen oder wie die Beamtenprüfung ein zusätzliches Erfordernis für bestimmte juristische Berufe darstellt. Deshalb gibt der vorliegende Abschnitt neben einem Überblick über die Entwicklung der Richter- und Anwaltschaft auch eine Darstellung der neben dem Staatsexamen von den Kandidaten zu durchlaufenden Prüfungen.

I. Entwicklung der Rechtsanwaltschaft und der Richterschaft

1. Rechtsanwälte

Im Jahr 1957 arbeiteten etwa 2.800 Anwälte in staatlichen Rechtsberatungsbüros in China, welche zum Teil ihre Ausbildung noch in der Republikzeit erhalten hatten oder bereits in der Volksrepublik nach sowjetischem Vorbild ausgebildet worden waren.[26] Im Jahr 2002 soll es etwa 120.000 zugelassene Rechtsanwälte gegeben haben, d.h. ein Rechtsanwalt kam

[26] *Timothy A. Gelatt,* Lawyers in China: The Past Decade and Beyond, New York University Journal of International Law and Politics, 23 (1991), 751, 753

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

auf 11.000 Einwohner. Etwa 25% der Rechtsanwälte hatten im Jahr 2002 einen juristischen Universitätsabschluss.[27]

Die politischen Kampagnen seit dem Ende der fünfziger Jahre und schließlich die Kulturrevolution zerstörten zusammen mit dem Rechtssystem auch die Rechtsanwaltschaft. Anwälte wurden in ihrer Rolle als Verteidiger von Kriminellen und Konterrevolutionären wie politische Feinde betrachtet.[28] Erst mit dem Beginn der Politik der Reform und Öffnung kehrten mit der Wiederaufnahme der juristischen Ausbildung und dem Anlaufen der intensiven Rechtssetzungstätigkeit auch die Rechtsanwälte wieder zurück. Das Rechtsanwaltsgesetz im Mai 1996 ersetzte die bis dahin nur versuchsweise erlassenen Bestimmungen über Rechtsanwälte von 1980.[29] Die Bestimmungen von 1980 definierten Rechtsanwälte als „staatliche Rechtsarbeiter", denen die korrekte Rechtsanwendung obliege und welche die Interessen des Staates, des Kollektivs sowie die Rechte der Bürger zu schützen verpflichtet seien.[30] Neben dem Nachweis von Fachkenntnissen wurde von den Rechtsanwälten verlangt, dass sie das Vaterland ehren und das sozialistische System unterstützen.[31] Seit 1986 gab es bis zur Einführung des Staatsexamens eine Anwaltsprüfung, die vom Justizministerium durchgeführt wurde. Nach dem neuen Rechtsanwaltsgesetz von 1996 werden Rechtsanwälte als Personen definiert, welche über eine Genehmigung verfügen, juristische Dienstleistungen zu erbringen.[32]

Die aufgrund der wirtschaftlichen Reformen stärkere Unabhängigkeit von Rechtsanwälten sowie der Wandel der Organisationsstrukturen von Rechtsanwaltskanzleien haben dazu geführt, dass Rechtsanwälte nicht länger als „Arbeiter des Staates" charakterisiert werden können. Obwohl mit der zunehmenden Komplexität des chinesischen Rechts die Anforderungen an die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten von Rechtsanwälten wachsen und damit verbunden auch der Bedarf an gut qualifizierten Rechtsanwälten deutlich angestiegen ist, haben es die Rechtsanwälte in China bis heute schwer, einen angesehenen Platz in der Gesellschaft zu finden und eine klar umrissene Identität ihres Berufsstandes herauszubilden. Die größere finanzielle Unabhängigkeit von Rechtsanwälten vom Staat und die starke

27 *Gao Lingyun*, What Makes a Lawyer in China? The Chinese Legal Education System after China's Entry into the WTO, in: Willamette Journal of International Law and Dispute Resolution 10 (2002), 199.

28 *William P. Alford*, Tasseled Loafers for Barefoot Lawyers: Transformations and Tensions in the World of Chinese Legal Workers, in: 141 (1995) The China Quarterly 22, 27.

29 Zhonghua renmin gongheguo lüshi fa (Rechtsanwaltsgesetz der VR China) vom 15.5.1996 in der Fassung vom 29.12.2001. Dazu *Peerenboom* (Fn. 13), 349.

30 § 1 Zhonghua renmin gongheguo lüshi zanxing tiaoli (Versuchsweise durchgeführte Bestimmungen der VR China übe Rechtsanwälte) vom 26.8.1980.

31 § 8 Bestimmungen.

32 § 2 Rechtsanwaltsgesetz.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Ausweitung der Rechtsanwaltschaft dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Rechtsanwälte weiterhin staatlicher Kontrolle unterstehen.[33] Das Justizministerium rechtfertigt seine sehr stringente Aufsicht über die Rechtsanwaltschaft, die vielfach durch eine verweigerte Verlängerung oder den Entzug der Anwaltszulassung ausgeübt wird, damit, dass den Anwälten bislang die erforderlichen Fachkenntnisse fehlten und ethische Standards nicht eingehalten würden.[34]

2. *Richter*

Die Gerichte waren im alten China ein Teil der Verwaltung, der mit der Verfolgung, Aburteilung und Bestrafung sozial unerwünschten Verhaltens befasst war. Die zuständigen Beamten waren in den konfuzianischen Klassikern geschult und verfügten grundsätzlich nicht über eine juristische Ausbildung. Eine Rechtsausbildung wurde erst mit den Reformen am Ende der *Qing*-Dynastie eingeführt.[35] Auch nach Gründung der Volksrepublik hatte die Justiz lange Zeit allein polizeiliche und strafrechtliche Aufgaben. Im westlichen Schrifttum wird die chinesische Justiz als eine relativ schwache und dem Einfluss durch Behörden, Parteiorgane oder einzelne mächtige Personen ausgesetzte Institution betrachtet, die noch nicht das Maß an Unabhängigkeit und Effizienz erlangt hat, um den Anforderungen einer Marktwirtschaft zu genügen.[36]

Zu Beginn der Politik der Reform und Öffnung im Jahr 1979 gab es etwa 58.000 „Gerichtskader". Wie viele davon eine juristische Ausbildung hatten, ist unbekannt.[37] Nach Angaben aus dem Chinesischen Jahrbuch des Rechts aus dem Jahr 1992 gab es zum Beginn der neunziger Jahre über der Ebene der Urkundsbeamten[38] 188.000 Richter, über der Ebene der Assistenzrichter[39] waren es 138.000 Richter.[40] Im Jahr 2002 gab es 30.000

33 *Carlos Wing-hung Lo / Ed Snape,* Lawyers in the People`s Republic of China: A Study of Commitment and Professionalization, in: American Journal of Comparative Law (2005).

34 *Qizhi Luo,* Autonomy, Qualification and Professionalism of the PRC Bar, in: Columbia Journal of Asian Law 1998, 19.

35 *Zhang Weiren*, Qingdai de faxue jiaoyu (Juristische Ausbildung in der Qing-Dynastie, in: Guoli Taiwan daxue faxue luncong (Rechtswissenschaftliche Aufsatzsammlung der Staatlichen Universität Taiwan), 18 (1988), 1, 29.

36 *Hikota Koguchi*, Some Observations About 'Judicial Independence' in Post-Mao China, in: *Ralph. H. Folsom / John H. Minan* (Hrsg.), Law in the People's Republic of China, New York 1989; *Jerome Cohen*, The Chinese Communist Party and "Judicial Independence": 1949-1959, in: Harvard Law Review 82 (1969), 967.

37 *Stanley B. Lubman*, Bird in a Cage: Legal Reform in China after Mao, Stanford 1999: Stanford University Press.

38 Chinesisch: shujiyuan.

39 Chinesisch: zhuli shenpanyuan.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

hochrangige Richter[41] und 180.000 einfache Richter.[42] Momentan wird die Anzahl der Richter auf etwa 250.000 geschätzt.[43]

Bisher sind nur wenige Richter direkt im Anschluss an ein juristisches Studium in das Richteramt berufen worden. Vor allem während der siebziger und achtziger Jahre kamen viele Richter aus den Reihen des Militärs. Ferner wechselten Beamte aus Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft sowie den Organen der öffentlichen Sicherheit, zu den Gerichten. Auch kam es vor, dass Gerichtsangestellte zu Richtern befördert wurden.[44] Im Jahr 1995 verfügten nur 5% der Richter über juristische Bachelor-Abschlüsse, welche sie nach einem vierjährigen Universitätsstudium erworben hatten. Der Mangel an juristisch qualifizierten Richtern ist mit verantwortlich für eine hohe Zahl von Fehlurteilen.[45] Um diesen Missständen abzuhelfen, sollte eine Reihe von Maßnahmen die Qualifikation der Richter erhöhen. Die wichtigste gesetzgeberische Maßnahme war die Einführung des Staatsexamens.[46]

II. Die neben dem Staatsexamen zu durchlaufenden Prüfungen

Um in China in das Amt eines Richters oder Staatsanwalts berufen werden zu können, ist neben dem Bestehen des Staatsexamens auch das Absolvieren einer Beamtenprüfung erforderlich. Für Rechtsanwälte genügt neben einem praktischen Jahr das Bestehen des

40 Quanguo renmin fayuan shenpan renyuan qingkuang tongji biao (Statistik über die Situation der Justizangestellten an den Volksgerichten im ganzen Land), in: Zhongguo falü nianjian (Jahrbuch für chinesisches Recht), 1992, 859.

41 Chinesisch: gaoji faguan.

42 Qinghua shibao vom 8.7.2002, Woguo jingjian faguan renshu: yipi bu hege faguan jiang bei taotai (China reduziert die Anzahl der Richter: eine Reihe von unqualifizierten Richtern wird ausscheiden), http://www.people.com.cn/GB/paper1787/6669/651919.html (besucht am 12.2.2006). Dagegen geht *Heuser* für das Jahr 1998 von nur 57.000 Richtern aus und beruft sich dabei auf eine mündliche Aussage eines Richters am Obersten Volksgericht, vgl. *Robert Heuser*, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Institut für Asienkunde: Hamburg 2002, 244, Fn. 1.

43 http://www.bzjs.gov.cn/bzzy/2004/8-18/93750-3.shtml (besucht am 12.2.2006).

44 *Sinda Liu*, Beyond Global Convergence: Conflicts of Legitimacy in a Chinese Lower Court, in: Law and Social Inquery 31 (2006), 82 ff.

45 *Peerenboom* (Fn. 13), 290, *Lubman* (Fn. 37), 254.

46 Einige chinesische Autoren sehen in der Einführung des Staatsexamens einen „Durchbruch" bei den Bemühungen um die Reformierung des Justizsystems: *Zhang Pinze*, Tongyi sifa kaoshi dui Zhongguo sifa tizhi de yingxiang (Der Einfluss der einheitlichen Justizprüfung auf das chinesische Justizsystem), in: Zhongguo sifa (Chinesische Justiz), 6 (2004), 72; *Xin Chunying*, Guojia sifa kaoshi xuyao xiangying de zhidu zhichi (Die staatliche Justizprüfung benötigt systematische Unterstützung), Zhongguo lüshi (Chinesischer Rechtsanwalt) (2002) Nr. 4, 17.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Staatsexamens. Bis auf eng umgrenzte Ausnahmen[47] setzt der Zugang zu den Berufen des Richters, Staatsanwalts und Rechtsanwalts einen Universitätsabschluss voraus. Deshalb wird auch die nationale Universitätszugangsprüfung in die Darstellung einbezogen.

1. Universitätszugangsprüfung

Da grundsätzlich ein Universitätsabschluss als Zulassungsvoraussetzung zum Staatsexamen vorgesehen ist, dient auch die Universitätszulassungsprüfung als eine wichtige Vorauswahl der Kandidaten für die juristischen Berufe. Die Hochschulzulassungsprüfung ist in ihrer Funktion teilweise dem traditionellen Prüfungssystem ähnlich, das 1905 abgeschafft wurde. Im kaiserlichen China hatte die durch das Prüfungssystem geschaffene Struktur und Organisation des Wissens zur Kontinuität des Reiches beigetragen. Die heutigen Ziele des Prüfungssystems bestehen darin, für die Hochschulen Studenten auszuwählen, die politisch vertrauenswürdig, gut akademisch vorgebildet und physisch gesund sind.[48] Die Zulassung zu den Universitäten ist seit der Gründung der Volksrepublik politisch diskriminierend gewesen, wodurch die soziale Entwicklung des Landes großen Schaden nahm. Auch während der neunziger Jahre wurde immer wieder die politische Qualifikation als erste und wichtigste Voraussetzung für die Universitätszulassung herausgestellt.

Grundsätzlich werden die Kandidaten für ein Universitätsstudium eines sozialwissenschaftlichen Faches und der Rechtswissenschaft in den Fächern Politik, Chinesisch, Mathematik, Fremdsprachen, Geschichte und Geografie geprüft. In den letzten Jahren wurde die Zulassungsprüfung allerdings öfters reformiert. In der Provinz Jiangsu etwa führte man die Zulassungsprüfung im Jahr 2002 in den drei Pflichtfächern Chinesisch, Mathematik und Fremdsprachen durch. Zusätzlich mussten die Kandidaten nach eigenen Vorlieben und den Anforderungen der Hochschulen, an denen ein Studium angestrebt wird, aus den Fächern Politik, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie und Biologie zwei

47 Im Staatsexamen von 2003 betraf diese Ausnahme nur zirka 300 Personen (etwa 2%).

48 *Yuan Feng,* National College Entrance Examinations: The Dynamics of Political Centralism in China's Elite Education, Boston University Journal of Education 181 (1999), 40 ff.; zum Erziehungssystem vgl. ferner: *Michael Agelasto/Bob Adamson* (Hrsg.), Higher Education in Post-Mao China, Hong Kong: Hong Kong University Press, 1998; *Benjamin Elman*, A Cultural History of Civil Examinations in Late Imperial China, Berkeley: University of California Press, 2000; *Suzanne Pepper*, Radicalism and Education Reform in 20th-Century China, Cambridge: Cambridge University Press, 1996; *Glen Peterson / Ruth Hayhoe* (Hrsg.), Education, Culture, and Identity in Twentieth-Century China, Michigan: The University of Michigan Press 1999; *Xuewei Yang,* On Reforming the College and University Entrance Examinations, in: Chinese Education & Society 26 (1993):6.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Fächer auswählen.[49] Ein positiver Aspekt des Zulassungssystems ist die Durchsetzung eines einheitlichen Leistungsniveaus. Da die Prüfungsinhalte aber auch sehr stark das Schulcurriculum prägen, schränkt das Prüfungssystem die Interessen und die Kreativität der Schüler schon frühzeitig ein.[50]

2. *Die juristische Universitätsausbildung*

Bei den Kandidaten des Staatsexamens, die über einen juristischen Bachelor-Abschluss verfügen, hat die Universitätsausbildung bereits den wichtigsten Einfluss auf die Ausbildung von Rechtskenntnissen und methodischen Fähigkeiten ausgeübt. Die Universitätsausbildung kann und soll im folgenden nur kursorisch behandelt werden.[51]

Da seit den späten siebziger Jahren bis in die neunziger Jahre viele Richter und Gerichtsangestellte ohne juristischen Universitätsabschluss an den Gerichten arbeiteten, gehört auch die Universitätsausbildung von Praktikern zu einem wichtigen Aufgabengebiet der juristischen Fakultäten. Bis zum Ende des Jahres 2005 zählte man in China 559 Hochschulinstitutionen, an denen ein juristischer Bachelor-Abschluss erworben werden kann. Insgesamt sind an diesen Bildungsinstitutionen etwa 300.000 Jurastudenten eingeschrieben, davon etwa 200.000 Bachelorstudenten, 80.000 Magisterstudenten und 6.000 Doktoranden.[52] Die größten juristischen Hochschulinstitutionen sind die fünf juristischen Universitäten mit jeweils über 5.000 Jurastudenten.[53] Ferner gibt es Ausbildungs- und Fortbildungszentren für Richter und Staatsanwälte, wie die Staatliche Richterakademie oder die Staatliche Staatsanwaltsakademie. Auf Provinzebene gibt es entsprechende Einrichtungen.

49 Jinnian gaokao gedi kemu zuhe xuanding (Bestimmung der diesjährigen Fächerzusammensetzungen der Universitätszulassungsprüfung an verschiedenen Orten), http://www.sina.com.cn 2003/02/13.

50 *Feng Yuan*, National College Entrance Examinations: The Dynamics of Political Centralism in China`s Elite Education, in: Boston University Journal of Education 181 (1999), 46 ff.

51 Vgl. zur Universitätsausbildung ausführlich: *Hong Hao*, Fazhi lixiang yu jingying jiaoyu: Zhong wai faxue jiaoyu zhidu bijiao yanjiu (Das Ideal der Rechtsherrschaft und Eliteausbildung: Eine vergleichende Untersuchung chinesischer und ausländischer Systeme juristischer Ausbildung), Beijing: Beijing Daxue Chubanshe 2005; Yang, Vincent Cheng (Fn.) ; *Pamela Phan*, Note from the Field: Clinical Legal Education in China: In Pursuit of a Culture of Law and a Mission of Social Justice, in: Yale Human Rights and Development Law Journal 8 (2005), 117.

52 http://www.webo.cn/webo/html/2006-3-8/content_206986.html (besucht am 26.2.2006).

53 Chinesische Universität für Politik und Recht, Beijing; Ostchinesische Universität für Politik und Recht, Shanghai; Südwestchinesische Universität für Politik und Recht, Chongqing; Nordwestchinesische Universität für Politik und Recht, Xian; Südzentralchinesische Universität für Politik und Recht, Wuhan.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Der juristischen Ausbildung fehlt bis heute eine konkrete Zielsetzung, die sich an einem bestimmten Berufsbild orientiert. Die für die Praxis wichtigen Fähigkeiten wie freie Rede, juristische Argumentation, Auftreten vor Gericht, Lösen von Fällen werden an den Universitäten überwiegend nicht vermittelt.[54] Das Ziel der universitären juristischen Ausbildung wird bis heute darin gesehen, exzellente sozialistische Rechtspraktiker und Verwaltungsbeamte auszubilden, die einen festen politischen Standpunkt vertreten, nach hohen ethischen Standards handeln und im Recht spezialisiert sind.[55]

Der erste juristische Universitätsabschluss ist der nach vier Jahren zu erwerbende Bachelor. Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist das Bestehen der Universitätszulassungsprüfung. Nach dem Abschluss einer vierjährigen Universitätsausbildung besteht die Möglichkeit, zu einem dreijährigen juristischen Masterstudiengang zugelassen zu werden. Voraussetzung dafür ist das Bestehen einer weiteren Zulassungsprüfung. Die Zulassungsvoraussetzungen sind hoch, die Prüfungsfächer Politik und Fremdsprachen sind national einheitlich, dazu kommt eine juristische Prüfung nach den Anforderungen der jeweiligen juristischen Fakultät. Auch für das dreijährige Doktorstudium gibt es eine Zulassungsprüfung, die aus einem national einheitlichen Teil und einem von den Fakultäten vorgegebenen juristischen Teil besteht.[56]

3. Beamtenprüfung

Nach dem Beamtengesetz aus dem Jahr 2005 werden Beamte nach öffentlichen Examina und strikter Überprüfung im Wettbewerb unter gleichen Bedingungen durch Bestenauslese eingestellt.[57] Beamtenprüfungen existieren auf nationaler Ebene und auf Provinzebene. Im November 2005 hatten 365.000 Personen an der nationalen Beamtenprüfung teilgenommen, damit hat sich in den letzten fünf bis sechs Jahren die Zahl der Bewerber verzehnfacht.[58] Die schriftliche Beamtenprüfung besteht aus zwei Teilen. In einem ersten Teil werden die logischen und analytischen Fähigkeiten der Kandidaten geprüft, im zweiten Teil

54 *Gao Lingyun*, What Makes a Lawyer in China? The Chinese Legal Education System after China`s Entry into the WTO, in: Williamette Journal of International Law and Dispute Resolution 10 (2002), 217.

55 Huadong zhengfa xueyuan jiu wu fazhan guihua he 2010 nian yuanjing mubiao (Ostchinesische Universität für Politk und Recht 9. Fünfjahres-Entwicklungsplan und Langzeitziele bis 2010), in: Zhengfa gaojiao Yanjiu (Politik und Recht Hochschulforschung) 3 (1996), 31 ff.

56 *Gao Lingyun*, (oben Fn. 54), 219.

57 § 21 Zhonghua renmin gongheguo gongwuyuan fa (Beamtengesetz der VR China) vom 27.4.2005.

58 *Feng Jianhua*, In a tight job market, more and more young Chinese are opting for the civil service, in: http://www.bjreview.com.cn/06-02-e/china-3.htm (besucht am 26.2.2006).

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

müssen sie einen Aufsatz zu einem politischen Thema schreiben.[59] Es besteht also bei dieser letzten Hürde zum Amt des Richters oder Staatsanwalts die Möglichkeit, nach ideologischen Kriterien zu filtern.

C. Staatsexamen

I. Hintergrund

1. Einführung der einheitlichen Justizprüfung

Das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft sowie das Justizministerium hatten im Oktober 2001 auf Grundlage des Richtergesetzes, des Staatsanwaltschaftsgesetzes und des Rechtsanwaltsgesetzes Ausführungsvorschriften erlassen, welche die Durchführung des Staatsexamens regeln.[60] Danach ist das Staatsexamen eine einheitliche Prüfung für den Zugang zum Richteramt, dem Amt des Staatsanwalts sowie zur Zulassung als Rechtsanwalt.[61] Das Justizministerium richtet zusammen mit dem Obersten Volksgericht und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft einen Koordinierungsausschuss ein, in dem die wichtigen Fragen des Staatsexamens beraten werden. Für die Durchführung der Prüfung ist das Justizministerium zuständig. Die Prüfung wird einmal jährlich abgehalten, der Prüfungstermin muss drei Monate vor der Prüfung bekannt gegeben werden.[62] Als wesentlicher Prüfungsinhalt werden berufsspezifische Rechtskenntnisse[63] und die zur Ausübung von Rechtsberufen erforderlichen Fähigkeiten bezeichnet.[64] Im Einzelnen: Rechtslehren,[65] angewandte Rechtswissenschaft,[66] geltende Rechtsbestimmungen, Rechtspraxis[67] und Berufsethik.[68]

59 *Tang Xiaoyang*: Lun „Gongwuyuan fa" dui gongwuyuan kaoshi luyong zhidu de jicheng yu chuangxin (Über Erbe und Innovation des Beamtengesetzes für das Rekrutierungssystem der Beamtenprüfung), in: Guangdong xingzheng xueyuan xuebao (Zeitschrift der Verwaltungsakademie Guangdong) 17 (2005) 4, 47 ff.; *Liu Xiaonian*, Gongwuyuan kaoshi luyong zhidu xianzhuang de xitong fenxi (Systematische Analyse des gegenwärtigen Zustandes des Rekrutierungssystems durch Beamtenprüfungen), in: Anhui gongye daxue xuebao (Journal of Anhui University of Technology) 20 (2003) 1, 36 ff.

60 Guojia sifa kaoshi shishi banfa (zanxing) (Ausführungsvorschriften über die staatliche Justizprüfung [versuchsweise erlassen]) vom 31.10.2001, http://www.cer.net/article/20011101/3045365.shtml (besucht am 2.3.2006).

61 § 2 Ausführungsvorschriften.

62 §§ 4 ff. Ausführungsvorschriften.

63 Chinesisch: falü zhuanye zhishi.

64 Chinesisch: zongshi falü zhiye de nengli.

65 Chinesisch: lilun faxue.

66 Chinesisch: yingyong faxue.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

2. *Zulassungsvoraussetzungen*

Für die Zulassung zur Prüfung sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die Kandidaten müssen chinesische Staatsbürger und verfassungstreu sein,[69] über aktives und passives Wahlrecht, volle zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit sowie die im Richter- Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsgesetz vorgesehenen Bildungsabschlüsse und fachlichen Voraussetzungen verfügen und "ein gutes Verhalten"[70] an den Tag legen.[71] Das Rechtsanwaltsgesetz verlangt neben dem Bestehen des Staatsexamens einen Universitätsabschluss in Form eines juristischen Bachelor oder eines Bachelor in einem anderen Fach. Für bestimmte Bezirke mit Schwierigkeiten[72] können die Anforderungen für einen bestimmten Zeitraum auf das Niveau eines zweijährigen Universitätsabschlusses[73] abgesenkt werden, wenn die Abteilung des Staatsrats für Justizverwaltung einen entsprechenden Beschluss fasst.[74] Um die Rechtsanwaltszulassung zu erhalten, ist ferner ein Jahr Praxis in einer Rechtsanwaltskanzlei erforderlich.[75]

3. *Daten zum Staatsexamen*

Im Staatsexamen des Jahres 2004 erreichten 20.000 Kandidaten die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Zahl von 360 Punkten, was 11,2 % entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von 1%. Für die benachteiligten Westprovinzen wurde die Punktzahl auf 335 Punkte herabgesetzt. 19.700 der Kandidaten, die sich qualifiziert haben, verfügen mindestens über ein vierjähriges Universitätsstudium, was 97,7 % entspricht. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Verbesserung von 2,2 %. Von den 20.000 erfolgreichen Kandidaten waren mehr als 3500 Personen bei Bestehen der Prüfung bereits bei den Gerichten beschäftigt, mehr als 2100 Personen waren bei der Staatsanwaltschaft angestellt.[76]

67 Chinesisch: falü shiwu.

68 Chinesisch: falü zhiye daode; § 7 Ausführungsvorschriften.

69 Chinesisch: yonghu zhonghua renmin gongheguo xianfa.

70 Chinesisch: pinxing lianghao.

71 § 13 Ausführungsvorschriften.

72 Chinesisch: kunnan diqu.

73 Chinesisch: zhuanke xueli.

74 § 6 Zhonghua renmin gongheguo lüshi fa (Rechtsanwaltsgesetz der VR China) vom 15.5.1996, in der Fassung vom 29.12.2001.

75 § 8 Rechtsanwaltsgesetz.

76 2004 nian sifa kaoshi canjia renshu ji tongguo lü (Anzahl der Teilnehmer und Quote der erfolgreichen Kandidaten im Staatsexamen des Jahres 2004, im Internet unter: http://education.163.com/edu2004/editor_2004/training/041223/041223_170987.html (besucht am 4.3.2006).

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Die Einführung des Staatsexamens und die damit verbundene Erschwerung des Zugangs zu den juristischen Berufen werden auch kritisiert, da das Staatsexamen etwa 90% der Absolventen eines juristischen Studiums von ihrem erlernten Beruf ausschließt. Gleichzeitig bestünde ein Bedarf an etwa 200.000 Richtern und ungefähr 100.000 Staatsanwälten.[77] Es ist aber zu berücksichtigen, dass in den neunziger Jahren juristische Ausbildungseinrichtungen wie Pilze aus dem Boden geschossen sind. Die Ausbildungsangebote sind deshalb überwiegend von schlechter Qualität, was sich natürlich auf die Qualität der Absolventen dieser Einrichtungen auswirkt. Das Staatsexamen zielt mit seinen hohen Anforderungen auch auf die Durchsetzung höherer Standards.[78]

II. Form und Durchführung der Prüfung

Die Ziele der Prüfung werden nach den vom Justizministerium herausgegebenen Erläuterungen zum Staatsexamen des Jahres 2005 folgendermaßen beschrieben: in wissenschaftlichen, rationalen, fairen und gerechten Prüfungsverfahren soll herausgefunden werden, ob ein Kandidat über das Wissen und die Fähigkeiten verfügt, um einen Beruf als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt auszuüben.[79] Die Prüfungsinhalte umfassen die Fächer Rechtstheorie, Rechtsgeschichte, Verfassungsrecht, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Völkerrecht, Internationales Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und juristische Berufsethik.

Die Prüfung erfolgt schriftlich ohne Hilfsmittel und wird an zwei Tagen durchgeführt. Die Prüfung ist in vier Prüfungsbögen[80] unterteilt. Der erste Prüfungsbogen, für den die Kandidaten bis zu 150 Punkte erhalten können und für den sie 180 Minuten Zeit haben, besteht aus 100 Fragen, die im multiple-choice Verfahren beantwortet werden. In der ersten Gruppe von 50 Fragen befindet sich unter vier möglichen Antworten nur eine richtige

77 Für eine Bewertung aus chinesischer Perspektive vgl. *Xu Henan/Guo Lixin*, Tongyi sifa kaoshi yantaohui zongshu (Zusammenfassung der Tagung über die einheitliche Justizprüfung), in: Huanqiu falü pinglun (World Law Review) Frühling 2002, 88; *He Weifang*, Tongyi sifa kaoshi er ti (Über zwei Themen der einheitlichen Justizprüfung) Falü kexue (Rechtswissenschaft) 5 (2001), 3; *Yao Jianzong*, Guojia sifa kaoshi yu woguo sifa guan linxuan (Die staatliche Justizprüfung und die Auswahl chinesischer Justizbeamter), in: Fazhi yu shehui fazhan (Rechtssystem und soziale Entwicklung) 2 (2002), 3; *He Qinhua/Chen Linghai*, Tongyi sifa kaoshi hou de faxue jiaoyu (Die Juristenausbildung nach der einheitlichen Justizprüfung), in: Huadong zhengfa xueyuan xuebao (Zeitschrift des Ostchinesischen Instituts für Politik und Recht) 2 (2002), 3.

78 *Vincent Yang* (Fn. 14), 19.

79 2005 nian sifa kaoshi dagang (Überblick über die Justizprüfung des Jahres 2005) vom April 2005, http://www.chinafakao.com.cn/Article/ksdg/200504/405.html (besucht am 4.3.2006).

80 Chinesisch: kaojuan.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Antwort. Für eine richtige Antwort wird ein Punkt vergeben. In der zweiten Gruppe von 50 Aufgaben gibt es solche, bei denen mindestens zwei Antworten richtig sind sowie solche, bei denen die Zahl der richtigen Antworten unbestimmt ist. Für die richtige Lösung einer Aufgabe werden zwei 2 Punkte vergeben. Der erste Prüfungsbogen enthält Fragen zu den Gebieten Rechtstheorie, Rechtsgeschichte, Verfassungsrecht, Wirtschaftsrecht, Völkerrecht, Internationales Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, juristische Berufsethik. Der zweite Prüfungsbogen ist wie der erste Prüfungsbogen strukturiert. Er deckt die Sachgebiete Strafrecht, Strafprozessrecht, Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht ab. Der dritte Prüfungsbogen betrifft die Gebiete Zivilrecht, Handelsrecht und Zivilprozessrecht einschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit.

Können die ersten drei Prüfungsbögen maschinell ausgewertet werden, da sie im multiple choice-Verfahren zu beantworten sind, so ist dies beim vierten Prüfungsbogen nicht möglich, da er von den Kandidaten eine schriftliche Ausarbeitung verlangt. Der Bogen erbringt insgesamt 150 Punkte und die Kandidaten haben für die Bearbeitung 210 Minuten Zeit. Er erstreckt sich auf die Gebiete Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilrecht, Handelsrecht, Zivilprozessrecht. Der vierte Prüfungsbogen enthält unterschiedliche Aufgabenformen. Es finden sich so genannte „einfache Analyseaufgaben“,[81] bei denen die Kandidaten eine kurze, schriftlich ausgearbeitete Antwort verfassen müssen. Die Form der „Analyseaufgaben“[82] verlangt von den Kandidaten, dass sie einen Fall analysieren. Ferner gibt es Prüfungsaufgaben zu so genannten „förmlichen Rechtsdokumenten“.[83] Dabei sollen die Kandidaten einen Sachverhalt entsprechend der Fragestellung ordnen und ein entsprechendes förmliches Rechtsdokument, etwa ein Urteil oder eine Klageschrift verfassen oder aus einem vorgegebenen Rechtsdokument Fehler herausfinden, dafür Gründe angeben und diese analysieren. Nach den Erläuterungen des Justizministeriums kommt es für die Bewertung auf „die standardisierte Form, klar und einheitlich geschriebene Sprache, Zeichensetzung und Grammatik“ an. Schließlich existiert die Kategorie der so genannten „Diskussionsaufgaben“. Hier wird von den Kandidaten gefordert, dass sie „auf das vorgegebene Material ihre juristischen Kenntnisse und rechtswissenschaftliche Theorien anwenden sowie eine Analyse und Diskussion durchführen“. Die Bewertung richtet sich nach der „Klarheit des Standpunkts, Ausführlichkeit der Begründung, Flüssigkeit der Sprache, Strenge der Logik und Exaktheit des Ausdrucks“.

81 Chinesisch: jianxiti.

82 Chinesisch: fenxiti.

83 Chinesisch: falü wenshu ti.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

III. Bewertung der Aufgaben der Justizprüfung

In den Buchläden findet man eine Reihe von Übungsbüchern für das Staatsexamen. Sie enthalten die Aufgaben aus den Staatsexamen der Jahre 2002 bis 2005 sowie die Aufgaben aus den Rechtsanwaltsprüfungen aus den neunziger Jahren mit entsprechenden Musterlösungen und Kommentierungen.[84] Für die hier verfolgte Fragestellung werden nur die Fragen zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zur Rechtstheorie und zur Berufsethik untersucht, da sie deutlicher als die Aufgaben zum Zivil- und Wirtschaftsrecht die hinter ihnen stehende Rechtsstaatskonzeption zum Ausdruck bringen und deshalb am ehesten eine Zuordnung zu den einzelnen Rechtsstaatsmodellen erlauben.

1. Verhältnis der Rechtsgebiete in der Justizprüfung

Der jeweilige Anteil der der einzelnen Rechtsgebiete an der von den Kandidaten maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl kann Aussagen für die Zuordnung zu einzelnen Rechtsstaatsmodellen treffen. Es werden im Folgenden die Anteile der Rechtsgebiete auf die letzten vier Staatsprüfungen sowie die letzte Anwaltsprüfung bezogen. Da diese fünf Prüfungen insgesamt betrachtet werden, können Verschiebungen zwischen den Prüfungsterminen nicht berücksichtigt werden.

Es fällt zunächst auf, dass eine Prüfung der Staatsideologie, d.h. Marxismus-Leninismus, „Mao-Zedong-Ideen", „Deng-Xiaoping-Theorien" und „Dreifache Repräsentation",[85] kein formaler Bestandteil des Staatexamens ist. Kenntnisse der marxistischen Rechtstheorie werden für die Lösung einiger Aufgaben lediglich implizit vorausgesetzt. Bemerkenswert ist, aus welchen unterschiedlichen Rechtsgebieten geprüft wird und dass dabei praktisch relevante Gebiete wie das Bankrecht, Wechsel- und Scheckrecht sowie Wertpapierrecht Berücksichtigung finden. Wie wichtig die internationalen Beziehungen für China sind, dokumentiert die Einbeziehung eines erheblichen Teils von Fragen zum Völkerrecht, zum internationalen Privatrecht sowie zum internationalen Wirtschaftsrecht und zum Seehandelsrecht, die insgesamt einen Anteil von 9,0 % ausmachen. Öffentliches Recht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht mit Umweltrecht betragen 12,1 %, die Grundlagenfächer Rechtsgeschichte, Rechtstheorie und Berufsethik 11,2 %. Das Zivilrecht einschließlich Verbraucherschutz- und Versteigerungsrecht sowie das Zivilprozessrecht 27,0 %, Wirtschaftsrecht einschließlich Gesellschaftsrecht machen 10,5 % der zu erreichenden Punkte

84 Vgl. etwa *Zhang Shuyi*, Guojia sifa kaoshi (Die staatliche Justizprüfung), Beijing 2002; *Sui Pengsheng / Yang Xiuqing*, 2006 nian sifa kaoshi linian shiti fenlei jingjie (2006 Erläuterungen zu den kategorisierten Aufgaben der Staatsexamina der letzten Jahre), Beijing 2006: Zhongghuo fazhi chubanshe.

85 Vgl. *Heilmann* (Fn. 5), 68 ff.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

aus. Steuer, Arbeits- und Sozialrecht 1,5 % sowie die Abfassung von Dokumenten, wie Urteile oder Klageschriften 2 %. Schließlich nimmt das Straf- und Strafprozessrecht mit 24,1 % relativ viel Raum ein.

Tabelle zur Verteilung der zu erreichenden Punkte auf die einzelnen Rechtsgebiete in der Anwaltsprüfung 2000 und den vier Staatsexamen 2002-2005[86]

Rechtsgebiet	**Gesamtpunktzahl 2000, 2002-2005**	**Davon entfielen auf Falllösungen**	**In Prozent**
Strafrecht	314	91 (29 %)	13,1 %
Strafprozessrecht	261	68 (26 %)	11,0 %
Verwaltungsrechtswissenschaft	192	37 (19 %)	8,0 %
Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts	53	26 (49 %)	2,2 %
Sicherheitengesetz	48	15 (31 %)	2,0 %
Geistiges Eigentum	59	22 (37 %)	2,5 %
Ehe- und Erbrecht	45	5 (11 %)	1,9 %
Vertragsrecht	165	52 (32 %)	6,9 %
Zivilprozessrecht	250	79 (32 %)	10,5 %
Schiedsgerichtsbarkeit	54	26 (48 %)	2,3 %
Gesellschaftsrecht	153	69 (45 %)	6,4 %
Boden- und Wohnungseigentumsrecht	17	–	0,7 %
Umweltrecht, Recht des Naturresourcenschutzes	12	–	0,5 %
Scheck- und Wechselrecht	19	–	0,8 %
Versicherungsrecht	27	–	1,1 %
Wettbewerbsrecht	13	–	0,5 %
Versteigerungsrecht	3	–	0,1 %
Ausschreibungsrecht	4	–	0,2 %
Verbraucherschutzrecht	10	–	0,4 %
Produktqualitätsrecht	10	–	0,4 %
Bankrecht	12	–	0,4 %
Wertpapierrecht	17	3 (18 %)	0,7 %
Steuerrecht	12	–	0,5 %
Arbeits- und Sozialrecht	25	–	1,0 %
Rechtstheorie	182	105 (58 %)	7,6 %
Verfassungsrecht	85	–	3,6 %

86 Das Zahlenmaterial für diese Tabelle stammt aus *Sui Pengsheng / Yang Xiuqing*, 2006 nian sifa kaoshi linian shiti fenlei jingjie (2006 Erläuterungen zu den kategorisierten Aufgaben der Staatsexamen der letzten Jahre), Beijing 2006: Zhongghuo fazhi chubanshe.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Völkerrecht	55	–	2,3 %
Internationales Privatrecht	68	–	2,8 %
Internationales Wirtschaftsrecht und Seehandelsrecht	93	–	3,9 %
Rechtsgeschichte	32	–	1,3 %
Abfassung von Dokumenten (nur aus den Gebieten Straf- und Strafprozessrecht	47	–	2,0 %
Berufsethik	55	–	2,3 %
insgesamt	2.392		

Die Verteilung der Fächer auf die zu erreichende Gesamtpunktzahl ist ausgeglichen. Mit weit über einem Drittel der zu erreichenden Punktzahl ist das Zivil- und Wirtschaftsrecht am stärksten vertreten. Dies entspricht den Zielen der Rechtsreformen, primär der Absicherung des Wirtschaftswachstums zu dienen. Auch sind diese Rechtsgebiete am weitesten entwickelt und ausdifferenziert. In diesem Bereich sind auch Fallanalysen vorgesehen, die zum Teil bis zu der Hälfte der in dem jeweiligen Rechtsgebiet zu erlangenden Punktzahl ausmachen.

Darauf folgt mit einem Viertel der zu erreichenden Punktzahl das Strafrecht. Die Grundlagenfächer machen nur einen kleinen Teil der Punktzahl aus, was insofern positiv zu bewerten ist, als dass sie bisher ein Einfallstor für die marxistische Rechtstheorie waren. Dass das öffentliche Recht so wenig Berücksichtigung findet, ist darauf zurück zu führen, dass es in der Praxis noch keine so bedeutende Rolle spielt und die Entwicklung des Verwaltungsrechts erst relativ spät eingesetzt hat.

2. *Aufgaben zur Rechtstheorie*

Unter dem Stichwort Rechtstheorie werden in den Übungsbüchern verschiedene Prüfungsgegenstände zusammengefasst, die teilweise, wie Aufgaben zur Normenkontrolle und zur Normenhierarchie, auch dem Verfassungs- oder Verwaltungsrecht zugeordnet werden könnten. Marxistische Rechtstheorie als solche ist kein ausschließlicher Prüfungsgegenstand in dieser Kategorie.

Ein Beispiel für eine formalistische und den verbindlichen Wert des Patriotismus betonende Aufgabe sind Fragen zum Begriff des Rechtssystems.[87] In diese Aufgabe wird mit der Feststellung eingeführt, dass der Begriff des Rechtssystems zwar von verschiedenen Standpunkten aus verstanden, erläutert und angewandt werden könne, dabei aber die

[87] Chinesisch: falü tixi; Frage 1, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

grundlegenden Merkmale des Begriffs des Rechtssystems exakt erfasst werden müssten. Es werden vier Antworten vorgegeben, von denen eine von den Kandidaten als falsch zu erkennen ist. Nach der ersten Antwort müsse das geltende innerstaatliche Recht zur Grundlage der Untersuchung des chinesischen Rechtssystems gemacht werden. Nach der zweiten Antwort habe sich das moderne Rechtssystem in China erst nach den Rechtsreformen von Shen Jiaben herausgebildet. Nach der dritten Antwort sei das Rechtssystem des chinesischen Staates ein einheitliches Rechtssystem, obwohl die Rechtssysteme in Hongkong und auf dem Festland relativ große Unterschiede aufwiesen. Gemäß der vierten Antwort, welche von den Kandidaten als falsch zu erkennen war, habe es im chinesischen Recht der Kaiserzeit kein Rechtssystem gegeben, da es keine Einteilung in verschiedene Rechtsgebiete gegeben habe. Bei dieser Aufgabe müssen die Kandidaten wissen, dass der Begriff des Rechtssystems weit zu verstehen ist und, was die Frage zu Hongkong zeigt, auf den gesamten Staat bezogen ist. Wer hier davon ausgeht, dass Hongkong und das Festland über zwei getrennte Rechtssystem verfügen, und damit von der „patriotischen Linie" der Einheit Chinas abweicht, wird disqualifiziert. Da in Hongkong auch nach der Rückgabe an China Common Law Anwendung findet und somit das auf dem chinesischen Festland und das in der Sonderverwaltungsregion geltende Recht verschiedenen Rechtskreisen zuzuordnen ist, hätte hier an sich auch eine abweichende Auffassung zulässig sein müssen. Aufgaben dieser Art sind allerdings relativ selten.

Eine öfter anzutreffende Fragestellung betrifft das Verhältnis zwischen Recht und Moral. In einer Aufgabe wird ausgeführt, dass sowohl Moralnormen als auch Rechtsnormen zu den gesellschaftlichen Normen gehörten, die Norm-, Zwangs- und Geltungscharakter aufwiesen. Es bestünden Unterschiede und Verbindungen zwischen moralischen und rechtlichen Normen. Die Kandidaten müssen bei dieser Aufgabe herausfinden, welche von vier Stellungnahmen zum Verhältnis von Moral und Recht falsch ist. Die drei richtigen Stellungnahmen lauten, dass Rechtsnormen sowohl Pflichten als auch Rechte verkörperten, die Moral jedoch nur Pflichten, dass der Zwangscharakter der Moral in einem psychisch-geistigen Zwang bestehe und dass die marxistische Rechtswissenschaft sich gegen eine einseitige Betonung des Vorranges der Stabilität des Rechts ausspreche. Die von den Kandidaten als falsch zu erkennende Stellungnahme hat den Inhalt, dass die sich in Rechtsnormen widerspiegelnde Moral abstrakt sei. Die Lösungsskizze betont, dass die sich im Recht widerspiegelnde Moral konkret sei, da es sich bei ihr um ein historisches Konzept handle, das in jeder Epoche einen anderen Inhalt aufweise; die sich in der Moral widerspiegelnden Interessen der herrschenden Klasse seien konkret und nicht abstrakt.[88] Diese Aufgabe zeigt, dass die Grundzüge der marxistischen Rechtstheorie von den Kandidaten beherrscht werden müssen. Interessant an dieser Aufgabe ist aber, dass eine Auffassung explizit der „marxistischen Rechtswissenschaft" zugeschrieben wird, was eine Relativierung derselben

[88] Frage 4, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002; vgl. zum Verhältnis von Moral und Recht auch Frage 6, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

bedeutet, da sie auf diese Weise von einer nicht-marxistischen oder westlichen Rechtswissenschaft unterschieden wird.

Eine andere Aufgabe fragt ausdrücklich danach, welche von vier Auffassungen über Wesen und Funktion des Rechts dem „grundlegenden Standpunkt der marxistischen Rechtswissenschaft" entspreche. Die Kandidaten müssen erkennen, dass das Recht seinem Wesen nach nicht ein Ausdruck des gemeinsamen Willens der Mitglieder der Gesellschaft ist, ferner entspreche es nicht dem marxistischen Standpunkt, dass das Recht durch die historische Tradition, Sitten und Gebräuche, die Struktur des Staates, die internationale Umgebung und andere Umstände determiniert werde. Dagegen ist als richtige Auffassung auszumachen, dass das Recht sowohl eine politische als auch eine gesellschaftliche Funktion erfülle.[89] Ähnlich formalistische Aufgaben finden sich zum Verhältnis von Rechten und Pflichten[90] wie auch zur Beziehung zwischen Rechten und Interessen.[91]

Eine Reihe von Aufgaben hat Fragen der Rechtsanwendung zum Gegenstand, etwa die lex posterior-Regel.[92] Ferner wird nach den unterschiedlichen Auslegungsarten gefragt.[93] Auch die Frage des Verhältnisses zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen chinesischen Recht wird unter dem Gesichtspunkt der Rechtstheorie abgehandelt.[94] Ferner wird die Normenhierarchie zum Prüfungsgegenstand gemacht.[95] Auch rechtsvergleichende Fragestellungen, etwa zu den Unterschieden zwischen dem angloamerikanischen und dem kontinentalen Rechtskreis, werden unter dem Gesichtspunkt der Rechtstheorie abgehandelt.[96] Eine Aufgabe behandelt das ungeschriebene Recht. Die Kandidaten müssen als richtig erkennen, dass der überwiegende Teil des ungeschriebenen Rechts Gewohnheitsrecht sei und dass das Fallrecht nicht zum geschriebenen Recht gezählt werde. Als falsch zu erkennen sind dagegen die Auffassungen, dass das ungeschriebene Recht nicht zu den formalen staatlichen Rechtsquellen gehöre und dass die VR China ein Staat sei, der das ungeschriebene Recht nicht anerkenne.[97]

89 Frage 1, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004; vgl. zum Wesen des Rechts auch Frage 53, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005; zur Klassennatur des Rechts siehe Frage 81, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

90 Frage 2, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

91 Frage 1, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005.

92 Frage 6, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004.

93 Frage 7, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005; Frage 2, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2003.

94 Frage 46, Prüfungsbogen 1, Anwaltsexamen 2000.

95 Frage 54, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004.

96 Frage 54, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005; Frage 37, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

97 Frage 51, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Eine Aufgabe beschäftigt sich mit dem Menschenrechtsverständnis. Dabei müssen die Kandidaten wissen, dass die Grundrechte einer nationalen Verfassung eine Form der Realisierung von Menschenrechten darstellten. Die Menschenrechte als solche seien davon zu unterscheiden, in manchen Staaten würden sie als Rechte betrachtet, welche den Menschen lediglich zustehen sollten.[98] Hierin kommt das marxistische Menschenrechtsverständnis zum Ausdruck, wonach Menschenrechte nicht als vorrechtliche und dem Staat vorgegebene Rechte anerkannt werden.[99]

Interessant ist außerdem eine Aufgabe, welche von den Kandidaten die Unterscheidung zwischen Rechtsherrschaft bzw. Rechtsstaatlichkeit[100] und Rechtssystem[101] fordert. Als richtige Aussagen waren zu erkennen, dass der Kern der Rechtsherrschaft in dem Rechtsschutz der Bürger und der Machtbeschränkung des Staates besteht. Als falsch waren hingegen zu identifizieren, dass eine „Herrschaft des Rechts" erfordere, die gesellschaftlichen Beziehungen umfassend zu verrechtlichen und damit impliziere, dass das Recht die anderen Mechanismen der Gesellschaftssteuerung ersetze. Als falsche Aussage war auch zu erfassen, dass der Unterschied zwischen „Rechtsherrschaft" und „Rechtssystem" lediglich gradueller Natur sei und sich danach richte, für wie wichtig eine Gesellschaft das Recht halte.[102]

Dem Bereich der Rechtstheorie wird auch eine so genannte „Analyseaufgabe" zugeordnet, welche von den Kandidaten eine anspruchsvolle schriftliche Ausarbeitung verlangt und für deren Lösung die Kandidaten bis zu 25 Punkte erhalten können: „Die zum angloamerikanischen Rechtskreis gehörenden Staaten führen das Fallrechtssystem durch, Gerichtsurteile haben darin gesetzgebende Bedeutung und sind für die Behandlung späterer Fälle verbindlich. In China bilden das geschriebene Recht und Justizauslegungen die Grundlage für Gerichtsentscheidungen und gleichzeitig wird die Rechtsprechung durch das Oberste Volksgericht mittels veröffentlichter Fälle angeleitet. Bitte stellen Sie ihre Sicht zu Präjudizien, Fällen und Justizauslegungen dar".[103] Diese Aufgabe erfordert von den Kandidaten vertiefte Kenntnisse über die Rolle von Gerichtsurteilen und so genannten justiziellen Auslegungen im chinesischen Rechtssystem. Wegen des Vergleichs mit dem Common Law

98 Chinesisch: 应该含有的权利; Frage 55, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005.

99 *Gong Peixiang*: Hefaxing wenti: quanli gainian de fa zhexue sikao (Das Problem der Legitimität: Rechtsphilosophische Gedanken zu dem Begriff des subjektiven Rechts), in: Shehui kexue zhanxian (Sozialwissenschaftliche Front) 1992 3, 137 f.

100 Chinesisch: 法治.

101 Chinesisch: 法制.

102 Frage 51, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004; zum Begriff des Rechtsstaats vgl. Frage 4, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004.

103 Frage 8, Prüfungsbogen 4, Staatsexamen 2005.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

verlangt diese Aufgabe ferner von den Kandidaten eine Analyse des chinesischen Justizsystems gleichsam aus der Außenperspektive.

3. Aufgaben zum Verfassungsrecht

Auf dem Gebiet des Verfassungsrechts sind verschiedene Arten von Fragestellungen zu unterscheiden: Zunächst gibt es Aufgaben, welche den Wortlaut von Verfassungsvorschriften abfragen. Beispielsweise wird die Abgrenzung der örtlichen Behördenzuständigkeiten thematisiert,[104] die Vorschriften über das staatliche Eigentum an Naturresourcen[105] sowie die Verfassungsbestimmungen über die staatlichen Sozialleistungen,[106] über den Staatspräsidenten[107] und den Schutz von privatem Vermögen.[108]

Die Rechtsverbindlichkeit und der Vorrang der Verfassung spielen eine wichtige Rolle. Beispielsweise müssen die Kandidaten als richtig erkennen, dass die Verfassung die Grundlage für die Setzung des einfachen Rechts bildet und keine Gesetze oder Rechtsbestimmungen im Widerspruch zur Verfassung stehen dürfen. Gleichfalls ist als korrekt zu erfassen, dass die Verfassung die höchste Richtschnur für das Handeln der Staatsorgane, der gesellschaftlichen Vereinigungen und der Bürger ist, dass besonders hohe Anforderungen an eine Verfassungsänderung gestellt werden und dass die Verfassung die grundlegenden und wichtigen Fragen hinsichtlich des Staates bestimmt.[109]

Eine Reihe von Aufgaben beschäftigt sich mit dem so genannten Gesetzgebungsgesetz.[110] Das Gesetzgebungsgesetz, das im Jahr 2000 als eine „Ersatzverfassung" erlassen wurde und wichtige Fragen des Gesetzgebungsverfahrens, der Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen und der Normenhierarchie regelt, enthält auch Bestimmungen über einen Gesetzesvorbehalt sowie die Voraussetzungen für die legislative Norminterpretation, worauf sich zwei Fragen beziehen.[111] Auch die im Gesetzgebungsgesetz geregelten Grundsätze über die

[104] Frage 5, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

[105] Frage 6, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

[106] Frage 8, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

[107] Frage 10, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005.

[108] Frage 7, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004.

[109] Frage 38, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005; vgl. zum Vorrang der Verfassung ferner Frage 11, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005.

[110] Zhonghua renmin gongheguo lifa fa (Gesetzgebungsgesetz der VR China) vom 15.3.2000; *Li Yahong*, The Law-Making Law: A Solution to the Problems in the Chinese Legislative System? Hong Kong Law Journal 30 (2000), 120 ff.

[111] Fragen 34 und 36, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Rechtsanwendung werden angesprochen.[112] Immer wieder wird in den Aufgaben das aktuelle Problem sich widersprechender Gesetzesnormen thematisiert, vor allem die Kollision von regionalen Verwaltungsvorschriften mit nationalem Recht.[113] Auch gibt es eine Reihe von Aufgaben zu den direkten Wahlen auf Bezirksebene.[114]

Es ist bemerkenswert, dass im Rahmen des Verfassungsrechts immer wieder Aufgaben zu den beiden Sonderverwaltungsgebieten Hongkong und Macao vorkommen. Etwa werden schwierige Fragen der Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen der Zentrale und der Sonderverwaltungsgebiete abgeprüft.[115] Auch die in den Grundgesetzen der Sonderverwaltungsregionen gewährleisteten Grundrechte werden angesprochen.[116] Die Grundrechte der chinesischen Verfassung werden insoweit thematisiert, als die Kandidaten erkennen müssen, dass etwa das Grundrecht auf Freiheit der Person[117] nicht durch das Durchsuchen von Taschen, Kleidern usw. durch Wachleute eines Supermarkts eingeschränkt werden darf.[118] Es werden auch brisantere Themen wie der folgende Fall nicht ausgespart: Die Dorfbewohnerin Liu, die bereits drei Töchter hat, ist mit dem vierten Kind schwanger und wird eines morgens von Kadern Dorfes aus dem Bett geholt. Dabei wird die Tür ihres Hauses aufgebrochen und sie wird mit Gewalt vor den Dorfausschuss für eine ganztägige Erziehungssitzung gebracht. Die Kandidaten müssen erkennen, dass dadurch ihre Grundrechte auf Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung und das Grundrecht auf Ehre verletzt wurden.[119]

4. Aufgaben zur Verwaltungsrechtswissenschaft

Im Vergleich zur Rechtstheorie und zum Verfassungsrecht sind die in den Übungsbüchern unter dem Stichwort „Verwaltungsrechtswissenschaft" zusammengefassten Aufgaben stärker problemorientiert und praxisbezogen. An die rechtliche Bewältigung der SARS-Epide-

112 Frage 7, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

113 Frage 84, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004; Frage 13, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004, Frage 54, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004.

114 Frage 11, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004; Frage 61, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005.

115 Frage 9, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004; Frage 41, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2003, zu den Kompetenzen der Sonderverwaltungsgebiete allgemein: Frage 49, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2000, zu den Außenkompetenzen: Frage 50, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2000.

116 Frage 55 und 56, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004.

117 Art. 37 Abs. 1 der chinesischen Verfassung.

118 Frage 60, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005; zu den Grundrechten siehe auch Frage 57, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004.

119 Frage 43, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2003. Zu Grundrechten auch: Frage 42, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002, Frage 47, Prüfungsbogen 1, Anwaltsexamen 2000.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

mie schließt beispielsweise eine Aufgabe an, die detaillierte Kenntnisse über seuchenrechtliche Verwaltungsrechtsbestimmungen verlangt.[120] Lebensnah ist auch der Fall, dass einer Schule die Erlaubnis entzogen wurde, zu unterrichten und nach den Klagemöglichkeiten der Schüler gefragt wird.[121] Fragen zum Beamtenrecht betreffen unter anderem Aspekte der Machtbeschränkung von Beamten.[122] Ferner gibt es eine Reihe von Aufgaben zur Verwaltungsorganisation.[123] Auch im Verwaltungsprozessrecht finden sich überwiegend praxisrelevante Aufgaben, etwa Fragen der Zuständigkeit[124] oder zur Beweislastverteilung im Verwaltungsprozess.[125]

Auch der Bereich der Verwaltungsvollstreckung spielt eine wichtige Rolle. Aspekte der Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungsverfahrens und des Rechtsschutzes des Bürgers werden in detaillierten Fragen zum Vollstreckungsverfahren,[126] zur Beschlagnahme,[127] zur Anwendung von Verwaltungsstrafen,[128] zur Begründung der Vollstreckung einer Verwaltungsstrafe[129] und in Aufgaben zum Verwaltungsgenehmigungsgesetz behandelt.[130] Ferner wird das Verhältnis zwischen Vollstreckungsbeamten und Staat angesprochen, etwa wie ein Vollstreckungsbeamter mit dem Bußgeld zu verfahren hat, das er erhebt.[131]. Es finden sich auch Fragen zum Staatshaftungsrecht,[132] wobei auch aktuelle Fälle zur Haftentschädigung[133] und zum Haftungsumfang[134] angesprochen werden.

Das Verhältnis von Partei und Staat wird in den Aufgaben des Staatsexamens nicht explizit angesprochen, doch kommt die faktische Überordnung der Parteikomitees über die jewei-

120 Frage 48, Bogen 2, Prüfung 2004.

121 Frage 60, Prüfungsbogen 1, Anwaltsexamen 2000.

122 Frage 100, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2004; allgemein zum Beamtenrecht vgl. Frage 90, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2005.

123 Frage 74, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2004, Frage 69, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2002.

124 Frage 98, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2005, Frage 99, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2004.

125 Frage 97, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2004.

126 Frage 82, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2005.

127 Frage 41, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2004.

128 Frage 44, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2004.

129 Frage 75, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2002.

130 Frage 40, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2005; Frage 46, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2005.

131 Frage 50, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2004.

132 Frage 80, Bogen 2, Prüfung 2004.

133 Frage 39, Bogen 2, Prüfung 2004, Frage 27, Bogen 2, Prüfung 2002, Frage 20, Bogen 1, Anwaltsprüfung 2000.

134 Frage 69, Bogen 2, Prüfung 2003.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

lige Verwaltungsebene in einer Aufgabe zum Ausdruck, in dem geschildert wird, dass eine Dorfregierung auf Anweisung des Dorfparteikomitees ein Sicherheitsorgan einrichtet.[135]

Wie auch in den Kategorien Rechtstheorie und Verfassungsrecht werden hier die Grundsätze der Rechtsanwendung bzw. des Geltungsvorranges höherrangigen Rechts angesprochen. Beispielsweise wurde ein Fall aus der Praxis aufgegriffen, in dem ein nationales Gesetz die Verhängung einer Verwaltungsstrafe zwischen 10.000 und 50.000 Yuan vorsah und die Ausführungsvorschriften der Provinzregierung[136] eine Verwaltungsstrafe zwischen 30.000 und 50.000 Yuan bestimmten. Die Kandidaten müssen hier erkennen, dass die Ausführungsvorschriften der Provinz gegen das nationale Gesetz verstoßen und nichtig sind sowie vom Staatsrat für nichtig erklärt werden können. Dieser Aufgabe lag ein Fall zugrunde, der für einiges Aufsehen gesorgt hatte, da er die Abhängigkeit der Gerichte von der Lokalverwaltung verdeutlich hat. In dem Fall hatte ein Richter die Ausführungsvorschriften für rechtswidrig erachtet und stattdessen das nationale Gesetz angewandt. Die Folge davon war, dass er aus dem Amt entfernt wurde.[137]

Bei den eine schriftliche Ausarbeitung erfordernden Fallanalysen im Verwaltungsrecht stehen auch aktuelle und wichtige Rechtsprobleme im Vordergrund: die Zuständigkeit in Verwaltungssachen, die Klagebefugnis, sowie die Frage der Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen.[138] Auch ist das im Zuge des WTO-Beitritts geänderte Patentrecht Gegenstand einer Aufgabe, wonach gegen die Entscheidung der Überprüfungskommission für Patente die Klage zu den Volksgerichten zulässig ist.[139]

135 Frage 1, Prüfungsbogen 1, Anwaltsexamen 2000.

136 Chinesisch: difang guizhang.

137 Frage 70, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2003; zur Normenkollision sie auch Frage 40, Prüfungsbogen 2, Staatsexamen 2004. Vgl. zu dem Problem, ob Gerichte eine gegen höherrangiges Recht verstoßende Norm anwenden müssen: *Kong Xiangjun*, Lun faguan zai falü guifan chongtu zhong de xuanze shiyong quan (Über das Recht des Richters, bei Rechtsnormkonflikten die Anwendung zu wählen), in: Falü shiyong (Rechtsanwendung) (2004) 4, 2 ff., 3; zu dem hier angesprochenen Fall: *Chen Liguo*, Shi panjue weifa, haishi biaoshu qiantuo (Ist das Urteil rechtswidrig oder sind seine Aussagen unangemessen?), in Fazhi Ribao vom 27.11.2003; *Li Kejie*, Fayuan you quan jujue shiyong difangxing fagui ma? (Sind Gerichte berechtigt, die Anwendung von lokalen Rechtsbestimmungen abzulehnen?), in Nanfang Dushibao vom 8.11.2003.

138 Frage 1, Prüfungsbogen 4, Staatsexamen 2005.

139 Frage 7, Prüfungsbogen 4, Staatsexamen 2003.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

5. Aufgaben zur Berufsethik

In den Aufgaben, die diesem Abschnitt zugeordnet sind, werden die Kenntnisse über die ethischen Standards für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte abgeprüft.[140] Eine Aufgabe, welche sich auf die „moralischen Sanktionen"[141] für Verstöße gegen die richterliche Berufsethik bezieht, müssen die Kandidaten erkennen, dass als Sanktionen die Kritik durch Kollegen, die Verurteilung durch die öffentliche Meinung sowie Selbstkritik[142] vorgesehen sind, nicht jedoch die Kritik mittels Gerichtsrundschreiben.[143] In einer auf die Staatsanwaltschaft bezogenen Frage geht es darum, welche Mandate ein Rechtsanwalt nicht annehmen darf, wenn er davor als Staatsanwalt tätig war. Eine Aufgabe zur Rechtsanwaltschaft befasst sich mit unlauteren Wettbewerbsmethoden bei der Mandantenwerbung.[144] Bei der Frage, welches der Ausgangspunkt für die Beschränkung des Verhaltens des Richters außerhalb seines Amtes sei, müssen die Kandidaten als richtig erkennen, dass dies der Schutz des Ansehens der Richter und der Würde der Justiz ist, da dadurch das Vertrauen der Gesellschaft in die Justiz gestärkt werden kann. Als falsch sind demgegenüber der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und die Betonung der Rechtsaufsicht oder des Öffentlichkeitsprinzips zu identifizieren.[145] Für die Lösung einer Aufgabe über die Unabhängigkeit der Gerichte müssen die Kandidaten wissen, dass die Gerichte dem Volkskongress der entsprechenden Ebene gegenüber verantwortlich sind und auch über einzelne Fälle Rechenschaft ablegen müssen.[146] Auch die innergerichtliche Unabhängigkeit der Richter ist Gegenstand einer Aufgabe.[147]

In einer formalistischen Aufgabe wird von den Kandidaten verlangt, dass sie wissen müssen, dass die Berufsethik die Summe der Verhaltensregeln, die von den Mitgliedern der Rechtsberufe zu beachten sind, darstellt, dass die juristische Berufsethik ein wichtiger Bestandteil des Moralsystems der Gesellschaft[148] ist sowie gegenüber dem Moralsystem der Gesellschaft berufsspezifische Besonderheiten enthält. Als falsch zu erkennen war dagegen die Auffassung, dass die Regeln der Berufsethik allgemeine Rechtsverbindlichkeit hätten.

[140] Vgl. Zhonghua renmin gongheguo faguan zhiye daode jiben zhunze (Regeln der richterlichen Berufsethik der VR China) vom 18.10.2001, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2005, 46 ff.

[141] Chinesisch: daoyi zeren.

[142] Chinesisch: ziwo liangxin de qianze.

[143] Chinesisch: fayuan tongbao.

[144] Fragen 28 bis 30, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

[145] Frage 47, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2005.

[146] Frage 48, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2002.

[147] Frage 96, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004.

[148] Chinesisch: shehui daode tixi.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Von den Kandidaten wird verlangt, dass sie über das Verhältnis zwischen Richtern und Rechtsanwälten wissen, welche Handlungen Verstöße gegen die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts und des Justizministeriums über die Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen Rechtsanwälten und Richtern zum Schutz der unparteilichen Justiz darstellen. Als Verstöße sind die folgenden Handlungen zu erkennen: der Anwalt gibt bei der Annahme eines Mandats an, dass der den Fall behandelnde Richter sein Studienfreund sei. Der Richter schickt den Beklagten zu einem bestimmten Rechtsanwalt, um sich beraten zu lassen. Eine Rechtsanwaltskanzlei lädt alle Richter einer Abteilung zu einer Reise ein. Ein erlaubtes Verhalten stellt es demgegenüber dar, wenn ein bestimmter Richter von einer Anwaltskanzlei zu einer Feier eingeladen wird.[149]

D. Bewertung der Examensaufgaben im Hinblick auf die verschiedenen Rechtsstaatsmodelle

Einige Fragen beziehen sich auf die marxistische Rechtstheorie, gleichzeitig relativieren sie ihren ursprünglichen Absolutheitsanspruch. Eine Reihe weiterer Aufgaben stellt die Rolle des Rechts als Eingrenzung und Zähmung der Staatsmacht heraus. Dies zeigt, dass der Anspruch des Staates, die Gesellschaft zu kontrollieren, nicht absolut ist und deshalb die Fragen eher dem neoautoritären oder kommunitarischen Rechtsstaat zuzuordnen sind als dem sozialistischen Rechtsstaat. Andererseits können die Fragen nicht dem liberalen Rechtsstaatsmodell zugeordnet werden, weil sie verbindliche Werte im Sinne der marxistischen Rechtstheorie voraussetzen.

Einige Fragen im Bereich des Verfassungsrechts, welche die Grundrechte der chinesischen Verfassung betreffen, lassen sich gleichfalls eher dem neoautoritären oder dem kommunitarischen Rechtsstaatsmodell zuordnen als dem sozialistischen. Der Fall, welcher von der Verletzung von Grundrechten durch Erziehungsmaßnahmen im Rahmen der Geburtenplanung handelt, geht davon aus, dass die Grundrechte den Staat unmittelbar binden. Dieser Fall ist deshalb bemerkenswert, da nach der herrschenden Auffassung die Grundrechte lediglich als Auftrag an den Gesetzgeber verstanden werden und Gerichten die Überprüfung des Verwaltungshandelns am Maßstab der Grundrechte versagt ist.[150] Eine Reihe von Aufgaben stellt die Rechtsverbindlichkeit der Verfassung heraus. Dies wird weiter dadurch

[149] Frage 47, Prüfungsbogen 1, Staatsexamen 2004.

[150] *Liu Liantai,* Woguo xianfa guifan zai shenpan zhong zhijie shiyong de shizheng fenxi yu pingshu (Analyse konkreter Beispiele und Kommentar zur unmittelbaren Anwendung von Normen der chinesischen Verfassung in der Rechtsprechung), in: Faxue Yanjiu (Rechtswissenschaft) 18 (1997) 6, 13 ff.; *Zhou Wei*, Zur Grundrechtsbindung chinesischer Gerichte, in: Zeitschrift für Chinesisches Recht (2003), 8 ff.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

unterstrichen, dass Kenntnisse über die Grundgesetze von Hongkong und Macao abgeprüft werden, die liberalen westlichen Verfassungen nachgebildet sind.

Der Zugang zu den juristischen Berufen ist nicht von einer formalen Prüfung der Staatsideologie abhängig. Das bedeutet, wer als Jurist tätig sein will, muss zunächst die hohe Schwelle der fachlichen Prüfung überwinden, wobei die politische Gesinnung der Kandidaten keine Rolle spielt. Betrachtet man den Kontext, so kann man auch hier eine Auflockerung der politischen Anforderungen an die Juristen feststellen. Wenn beispielsweise bei der Universitätszulassungsprüfung das Fach Politik abgewählt werden kann, muss sich der Jurastudent nur noch den politischen Pflichtveranstaltungen während des Bachelorstudiums unterziehen; wenn er danach als Anwalt tätig wird, steht keine „Gesinnungsprüfung" mehr an. Der in den Staatsdienst eintretende Jurist, und das betrifft vor allem Richter und Staatsanwälte, muss allerdings noch eine Beamtenprüfung ablegen, bei welcher neben logischen und analytischen Fähigkeiten auch die politische Gesinnung geprüft wird.

Die Auswahl der Fragen in den verschiedenen Rechtsgebieten ist an den Erfordernissen der Praxis orientiert. Viele Fragen gehen auf wirklich existierende Probleme des chinesischen Rechtssystems, wie beispielsweise Normkollisionen und die Nachteilen des zentralisierten Systems der Normenkontrolle durch Rechtsetzungsorgane ein. Die hohe Anzahl von Aufgaben, die sich auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht bezieht, weist auf eine abnehmende Einmischung des Staates in wirtschaftliche Angelegenheiten hin. Auch die Form der Fragen ist an den Erfordernissen der Praxis orientiert, da sie vielfach in kleinen Fällen präsentiert werden und damit immer gedankliche Schritte des Aufsuchens der richtigen Gesetzesnorm und der Subsumtion des Sachverhalts unter die Norm voraussetzen. Dies unterscheidet die Aufgaben des Staatsexamens etwa von universitären Prüfungen, in denen oft formalistische Fragestellungen überwiegen, wie etwa die Frage nach der Einordnung eines bestimmten Gesetzes in das Zivilrecht oder in das Wirtschaftsrecht.

Negativ ist zu bewerten, dass die Kandidaten als Hilfsmittel keine Gesetzestexte verwenden dürfen. Demzufolge sind auch die in Fallform gekleideten Fragen nur mit der bloßen Kenntnis der auswendig gelernten Gesetzesnorm zu lösen; schwierigere Fragen der richtigen Gesetzesanwendung können sich so nicht stellen. Das alleinige Abprüfen von auswendig gelernten Gesetzen wird auch begünstigt durch das multiple choice-Verfahren in den ersten drei Prüfungsbögen. Nur im vierten Prüfungsbogen werden schriftliche Ausarbeitungen verlangt. Diese Prüfungsmethode führt dazu, dass es primär um das Abfragen richtiger Ergebnisse geht. Dies entspricht auch eher der traditionellen Betonung materiell richtiger und gerechter Ergebnisse bei gleichzeitiger Vernachlässigung von Aspekten eines gerechten und fairen Verfahrens. Nur im vierten Prüfungsbogen werden die eigentlichen juristischen Fähigkeiten geprüft, wie etwa logisch folgerichtige und überzeugende Argumentation. Die starke Betonung richtiger Ergebnisse und die Vernachlässigung ergebnisoffener, verfahrensbetonender Aufgabenstellungen, entspricht auch dem Stand der Entwicklung des

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

chinesischen Rechts. Dessen Auslegung ist noch nicht der Instanz-Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen, sondern vornehmlich beim Obersten Volksgericht monopolisiert. Auch im vierten Prüfungsbogen finden sich keine Aufgaben zur Auslegung von Gesetzestexten, wonach etwa eine Gesetzesnorm nach Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Ziel und Zweck auszulegen ist. Dies zeigt, dass das Recht noch nicht als autonom begriffen wird, wie es das liberale Rechtsstaatsmodell voraussetzt. Deshalb werden auf den Gesetzestext bezogene analytische Fähigkeiten, selbständige Entscheidungsfindung sowie das Denken in Alternativen nicht durch das Staatsexamen gefördert.

Im Ergebnis lässt sich festhalten: Es gibt zwar einige Aufgaben, welche sich dem liberalen Rechtsstaatsmodell zuordnen lassen. Da die Indoktrinierung einer verbindlichen Staatsideologie offensichtlich nicht Aufgabe des Staatsexamens ist, lassen sich die Aufgaben aber auch nicht eindeutig dem sozialistischen Rechtsstaatsmodell zuweisen. Überwiegend sind die Aufgaben entweder indifferent oder aber dem kommunitarischen oder neo-autoritären Modell zuzuordnen. Danach ist durch die Einführung des Staatsexamens der Grundstein für die Ausbildung einer wenigstens weniger abhängigen und insgesamt selbständigeren Juristenschaft gelegt.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-2006-3-326
Generiert durch IP '3.135.214.152', am 06.10.2024, 14:59:10.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.